

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN DER GLAN**

Bereich 02 - Gewerberecht und Bauwesen

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Bereich 02 - Gewerberecht und Bauwesen, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan

**KELZ Ferdinand;**

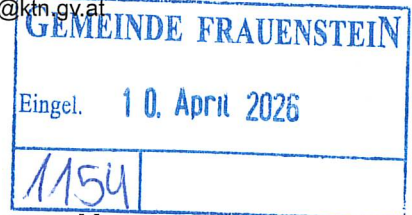
Baurechtliche Bewilligung zum Abbruch und zur Errichtung eines Gebäudes (Fischerhütte) auf Gst.Nr. 684, KG 74510 Grasdorf;

Datum	08.04.2026
Zahl	SV-BAUG-26309/2026-4

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Fr. Schaunig, BA MA
Telefon	050 536-68354
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.bba@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------



## Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Mit schriftlicher Eingabe vom **05.03.2026**, ha. **eingelangt am 05.03.2026**, hat Herr **Ferdinand KELZ** um Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

**„Abbruch und Errichtung einer Fischerhütte auf Gst.Nr. 684, KG 74510 Grasdorf“**

angesucht.

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23, der Augenschein verbunden mit einer örtlichen Verhandlung anberaumt.

Ort: **an Ort und Stelle** (Gst.Nr. 684, KG 74510 Grasdorf)

Datum: **Donnerstag, den 23. April 2026** Zeit: **08:30 Uhr**

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter/eine Vertreterin zu entsenden. Der Vertreter/die Vertreterin muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens **Mittwoch, den 22. April 2026**, während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (08.00 bis 12.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen. **Hinweis:** Es wird für die Einsichtnahme in die Projektunterlagen um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 050 536 – 68354 ersucht.

Ort der Einsichtnahme:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 205.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für die Bezirkshauptfrau:

**Andrea Schaunig, BA MA**